

ANTRAG

Thomas Schattschneider

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die aktuell gültige Fassung der Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

Satzung alt	Satzung neu
§ 7 Beschlüsse des Studierendenparlaments (7)Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann an alle dem Studierendenparlament Berichtspflichtigen schriftliche oder in einer Sitzung des Studierendenparlaments mündliche Anfragen stellen, die in angemessener Frist zu beantworten sind.	§ 7 Beschlüsse des Studierendenparlaments (7)Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann an alle dem Studierendenparlament Berichtspflichtigen schriftliche Anfragen stellen, die in angemessener Frist zu beantworten sind. In Ausnahmefällen können während einer Sitzung des Studierendenparlaments dringliche Anfragen auch mündlich gestellt werden.

Begründung:

Die Mitglieder des Studierendenparlaments haben das Recht Fragen an die Berichtspflichtigen zu stellen. Leider wurde in der Vergangenheit zunehmend mit mündlichen Fragen während des Tagesordnungspunktes „Berichte“ operiert, so dass dieser Tagesordnungspunkt mitunter 90 Minuten in Anspruch nahm. Die Änderung der Satzung forciert eine stärkere Berücksichtigung schriftlicher Anfragen und stellt es gleichzeitig in besonders dringlichen Fällen frei, mündlich während der Sitzung anzufragen.